

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO					
Clubs, Diskotheken				X	
Spielbanken, Spielhallen				X	
Wettbüros , Wettannahmestellen			X		Zulässig ist nur die Entgegennahme der Spielscheine/Wetten, nicht der darüber hinaus gehende Aufenthalt (Z.B. zum Mitverfolgen von Spielen/Veranstaltungen). 1 Kund*in pro 10 qm. Medizinische Maske ist Pflicht.
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist auch außerhalb von Einrichtungen untersagt.
Hallenbäder	auch Spaßbäder			X	Zulässig sind sind Anfängerschwimmausbildung/ Kleinkinderschwimmkurse mit höchstens 5 Kindern, der Schwimmunterricht der Schulen, die Vorbereitung/Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs-/Leistungsnachweisen
Freibäder	auch Spaßbäder		X		Zulässig sind Anfängerschwimmausbildung/ Kleinkinderschwimmkurse mit höchstens 20 Kindern, der Schwimmunterricht der Schulen, die Vorbereitung/Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs-/Leistungsnachweisen. Öffnung auch zulässig zur Sportausübung für Getestete, Geimpfte, Genesene; Besucheranzahl ist zu begrenzen, keine Nutzung von Liegewiesen.
Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen				X	
Freizeitparks, Indoorspielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	auch Kletterparks und Minigolf in geschlossenen Räumen			X	
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks unter freiem Himmel	auch Seilbahnen, Segwaytouren und Stadtführungen unter freiem Himmel		X		nur für Geimpfte, Getestete, Genesene
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen				X	
Zoologische Gärten, Tierparks	Zoo		X		mit vorheriger Terminbuchung und einfacher Rückverfolgbarkeit; in geschlossenen Räumen 1 Besucher*in pro 20 qm und medizinische Maske
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	X			in geschlossenen Räumen 1 Besucher*in pro 20 qm und medizinische Maske; ggfs. Maskenpflicht im Freien durch Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund (s. u.)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
nicht frei zugängliche Botanische Gärten und Landschaftsparks	Westfalenpark		X		mit vorheriger Terminbuchung und einfacher Rückverfolgbarkeit; in geschlossenen Räumen 1 Besucher*in pro 20 qm
Spielplätze im Freien		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB (Alltagsmaske) ist verpflichtend außer für Kinder unter 6 Jahren.
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.
Handel und Märkte: § 11 CoronaSchVO					
"Privilegierte" Handelseinrichtungen: Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Lebens erforderlich sind	Lebensmittelmärkte, Bäckereien, Fleischereien/Metzgereien, Getränkemärkte einschl. Wein- und Spirituosenhandel, Hofläden, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte, Blumenläden und weitere Einzelhandelsgeschäfte, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatgut sowie unmittelbares Zubehör verkaufen.	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang; medizinische Masken in geschlossenen Räumen verpflichtend. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter . Der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle ist untersagt. Der Verzehr in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel erworben wurden, ist nur für Geimpfte, Getestete, Genesene im Außenbereich an zugewiesenen Steh- oder Sitzplätzen zulässig.
Großhandel		X			Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; der Verkauf von Lebensmitteln ist auch an Endkunden erlaubt
Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)		X			

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Bau- und Gartenbaumärkte sowie Baustoffhandelsgeschäfte			X		<p>Nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig; max. ein*e Kund*in pro 10 qm bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 qm.</p> <p>Öffnung für Endverbraucher*innen für den Verkauf verderblicher Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatguts sowie unmittelbaren Zubehörs, wenn es sich um einen räumlich abgetrennten Bereich mit eigenem Eingang und eigenem Kassenbereich handelt. Max. ein*e Kund*in pro 10 qm bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 qm.</p> <p>Darüber hinaus Zugang zum gesamten Bau-/Gartenbaumarkt bzw. Baustoffhandelsgeschäft für Geimpfte, Getestete, Genesene, dann insgesamt 1 Kund*in pro 20 qm</p> <p>Medizinische Maske verpflichtend.</p> <p>Abhol- und Lieferdienste für alle Kund*innenmöglich</p>
"Nicht-privilegierte" Handelseinrichtungen	Bekleidungsgeschäfte, Haushaltwarengeschäfte, Reisebüros, Schreibwarengeschäfte, Buchhandlungen, Schuhgeschäfte, Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten		X		<p>Zugang nur für Geimpfte, Getestete, Genesene; 1 Kund*in pro 20 qm; medizinische Maske verpflichtend</p> <p>Abhol- und Lieferdienste für alle Kund*innen möglich</p>
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.			X		<p>Für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle gilt eine Personenbegrenzung pro qm abhängig von der Betriebsart (s.o.). Die für die Gesamtanlage verantwortliche Person muss sicherstellen, dass nicht mehr Kunden*innen Zutritt zur Gesamtanlage erhalten, als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen erlaubt ist (zuzüglich 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche). Keine AUsweitung der Personenzahl durch Anrechnung von Geimpften und Genesenen.</p> <p>Warteschlangenmanagement erforderlich.</p>
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf privilegierten Waren		X			<p>Öffnung insgesamt zulässig:</p> <p>vorbehaltlich einer weiteren Prüfung; Nachweis kann z.B. durch Belege über Umsätze der jeweiligen Warengruppen erbracht werden; es gelten die Regelungen der privilegierten Handelseinrichtungen.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf nicht privilegierten Waren			X		Verkauf kann entweder auf auf privilegierte Waren zu beschränkt werden, dann 1 Kund*in auf 10 qm, ab 800 qm 1 Kund*in auf 20 qm; andernfalls nur Zugang für Geimpfte, Getestete, Genesene, dann 1 Kund*in auf 20 qm Abhol- und Lieferdienste für alle Kund*innen möglich
Wochenmärkte		X			Beschränkt auf Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, einschl. sonstiger Verkaufsstände (z.B. Textilien) in untergeordneter Anzahl, soweit der*die Marktveranstalter*in dies zulässt; allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht (Alltagsmaske) auf der gesamten Marktfläche. Der Verzehr in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel erworben wurden, ist nur für Geimpfte, Getestete, Genesene im Außenbereich an zugewiesenen Steh- oder Sitzplätzen zulässig.
Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte			X	
Kultur: § 8 CoronaSchVO					
Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten (Kultur-) Einrichtungen				X	
Kulturveranstaltungen im Freien			X		Für höchstens 500 getestete Zuschauer*innen bei besonderer Rückverfolgbarkeit, die Abstandsregeln sind einzuhalten. Personenbegrenzung kann durch Geimpfte und Genesene überschritten werden. Sitzplatzpflicht
zur Berufsausübung zählender Probebetrieb und zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung		X			
nicht berufsmäßiger Probenbetrieb			X		nur im Freien für Geimpfte, Getestete, Genesene und bei einfacher Rückverfolgbarkeit
Autokinos		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen 1,5 m; allgemeine Hygieneanforderungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen und Gedenkstätten,			x		mit vorheriger Terminbuchung und einfacher Rückverfolgbarkeit, in geschlossenen Räumen 1 Besucher*in pro 20 qm; medizinische Maske verpflichtend
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				x	
Sport: § 9 CoronaSchVO					
Freizeit- und Amateursportbetrieb im Außenbereich öffentlicher oder privater Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen	alle Sportarten		x		<p>Unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln (alleine, eigener Hausstand plus eine Person, oder eigener Hausstand plus ein weiterer Hausstand, max 5 Personen, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene.</p> <p>Ebenfalls zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Ausbildung im Einzelunterricht. > 20 Kinder bis 14 Jahren und 2 Betreuer*innen > Kontaktfreier Sport mit bis zu 20 Personen <p>Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.</p> <p>5 m Mindestabstand zwischen Personen/Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Anlagen unter freiem Himmel treiben, damit die jeweiligen Gruppen sich nicht mischen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden Duschen ist unzulässig</p>
Freizeit- und Amateursportbetrieb im Innenbereich öffentlicher oder privater Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen	alle Sportarten			x	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht der Schulen, • Vorbereitung/Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs-/Leistungsnachweisen, • sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen • Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Bundes-/Landeskader an den Bundes-/Landesleistungsstützpunkten und an Nachwuchsleistungszentren (U19-U15)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Ärztlich verordneter und unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführter Rehabilitationssport nach § 64 Abs.1 Nr. 1 SGB IX	auch im Innenbereich	X			Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden Duschen ist unzulässig

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Kindergruppen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel			X		20 Kinder bis 14 Jahren und 2 Betreuer*innen, Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
Hallenbäder				X	Ausnahmen: > Anfängerschwimmausbildung/ Kleinkinderschwimmkurse mit höchstens 5 Kindern, > der Schwimmunterricht der Schulen, > Vorbereitung/Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs-/Leistungsnachweisen, > sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen > Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Bundes-/Landeskader an den Bundes-/Landesleistungsstützpunkten und an Nachwuchsleistungszentren (U19-U15) > Training von Berufssportler*innen auf den von Arbeitgeber*innen bereitgestellten Trainingseinrichtungen
Freibäder			X		w. o. Öffnung auch zulässig zur Sportausübung für Getestete, Geimpfte, Genesene; Besucheranzahl ist zu begrenzen, keine Nutzung von Liegewiesen.
Individualsportarten im Freien	Joggen, Fahrrad fahren	X			Unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte
Training von Berufssportler*innen		X			auf den von Arbeitgeber*innen bereitgestellten Trainingseinrichtungen
Wettbewerbe in Profiligen, im Berufsreitsport und Pferderennen, berufsmäßige Sportausübung			X		Zulässig, wenn vor der Ausrichtung geeignete Infektionsschutzkonzepte vorgelegt werden. Keine Zuschauer*innen bei den Wettbewerben länderübergreifender Profiligen.
Zutritt von Zuschauer*innen zu Sportanlagen unter freiem Himmel			X		Bis zu 20% der regulären Kapazität, höchstens 500 geimpfte, getestete oder genesene Personen. Ausschließlich Sitzplätze, besondere Rückverfolgbarkeit.
Bewegen von Pferde aus Tierschutzgründen, auch in geschlossenen Räumen		X			Sport- und trainingsbezogene Übungen sind untersagt.
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Gastronomie: § 14 CoronaSchVO					
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden in Innenräumen	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen auch an Wochenmarktständen, Kiosken			X	Zulässig ist die Auslieferung von Speisen und Getränken. Der Außerhausverkauf von Speisen/Getränken zum Mitnehmen ist unter Beachtung der Mindestabstände, Hygieneanforderungen und Kunden-Quadratmeterbeschränkungen (1 Kund*in pro 10 qm, ab 800 qm 1 Kund*in pro 20 qm) grundsätzlich zulässig; Der Verzehr am Ort des Erwerbs und im Umkreis von 50 Metern ist untersagt. Räume und erforderliche Verpflegung dürfen für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen			X		Öffnung im Innenbereich ausnahmsweise zur Versorgung der Beschäftigten bzw. Nutzer*innen der Bildungseinrichtung zulässig, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrecht erhalten werden können.
Außergastronomie			X		Zulässig nur für Geimpfte, Genesene sowie Getestete (gilt für Gäste und Bedienungen); Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
Verpflegung im Rahmen zulässiger Veranstaltungen (s. § 13 CoronaSchVO)	auch in Innenräumen	X			Zulässig nur für Geimpfte, Genesene sowie Getestete (gilt für Gäste und Bedienungen); Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen
Handwerk, Dienstleistungen: § 12 CoronaSchVO					
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen		X		Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit. Für Kund*innen und Personal mindestens OP-Maske. Behandlung von Kund*innen, die nicht/nicht dauerhaft Maske tragen, nur für Getestete, Geimpfte, Genesene (gilt für Kund*innen und Personal), in diesen Fällen für Personal mind. FFP2-Maske.
Sonstige körperbezogene Dienstleistungen	Sonnenstudios	X			Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit. Für Kund*innen und Personal mindestens OP-Maske.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Telefondienstleister*innen	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; mindestens OP-Maske. Max. 1 Kund*in pro 10 Quadratmeter, ab 800 qm Verkaufsfläche 1 Kund*in pro 20 qm, Der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren ist nur an Geimpfte, Getestete, Genesene zulässig, es gilt: 1 Kund*in pro 20 qm Personenbegrenzung darf auch durch Geimpfte oder Genesene nicht überschritten werden.
Ärzt*innen, Heilpraktiker*innen, ambulante Pflege und Betreuung, (mobile) Frühförderung		X			Beachtung der jeweils geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes Zur Förderung der sozialen Kompetenz/Interaktion mit Gleichaltrigen ist ausnahmsweise Förderung in Kleingruppen (max. 2 Kinder) zulässig.
Beherbergungen: § 15 CoronaSchVO					
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken mit Selbstversorgung	Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen	X			Für Geimpfte, Genesene, Getestete
Sonst. Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe		X		Für Geimpfte, Genesene, Getestete. Bis zu 60% regulären Kapazität des Betriebes. Gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus nur im Außenbereich an zugewiesenen Sitzplätzen oder Stehplätzen an Theken/Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
Nutzung dauerhaft angemieteter/abgestellter oder im Eigentum befindlicher Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile etc		X			Weiterhin uneingeschränkt zulässig. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzstandards bei Gemeinschaftseinrichtungen und gastronomischer Versorgung beachten.
Gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrer*innen bei Übernachtung auf Rastanlagen/Autohöfen		X			
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken				X	

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken: § 6 CoronaSchVO					
Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen			X		Richtet sich nach der Allgemeinverfügung des MAGS NRW zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 14.05.2021
Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens			X		Nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG
Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im öffentlichen Dienst	Hochschulen, Schulen, Institute und ähnliche Einrichtungen, Gerichte, Behörden			X	Ausnahme: Präsenzunterricht im letzten Jahr/letzten Ausbildungsabschnitt vor der Abschluss-/Laufbahnprüfung; Prüfungen, die nicht verlegt werden können oder deren Verlegung den Prüfligen nicht zumutbar ist, sowie notwendige Vorbereitungen auf diese Prüfungen. Möglichst große Räumlichkeiten und möglichst Wechselunterricht. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Prüfungen und in Präsenz notwendige, vorbereitende Veranstaltungen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
Bildungsangebote mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung		X			In Präsenz zulässig auf der Grundlage ausreichender Hygienekonzepte der Bildungseinrichtungen. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räume. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Berufsbezogenen Bildungsangebote, die nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmenden ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können	Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen	X			In Präsenz zulässig auf der Grundlage ausreichender Hygienekonzepte der Bildungseinrichtungen, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmer*innen ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räume. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive		X			Zulässig unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen, einfache Kontaktnachverfolgung, das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung entfällt bei der bloßen Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe.
Weitere außerschulische Bildungsangebote: § 7 CoronaSchVO					
Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, öffentliche, kirchliche oder private Anbieter, Einrichtungen und Organisationen, Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht Sportangebote der Bildungsträger, Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Ferienreisen für Kinder und Jugendliche		X			Ausnahmetatbestände siehe unten. Weitere Ausnahmen können durch das Ordnungsamt unter Beachtung der Regelungen der CoronaSchVO zugelassen werden, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über Hygienekonzepte verfügen. Das gilt auch für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können.
Medizinisch oder therapeutisch gebotene Angebote der Selbsthilfe		X			In Präsenz zulässig unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Durchführung ist vorab dem Ordnungsamt anzuzeigen (8 Tage Vorlauf).

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Einzelunterricht/Einzelbildungsmaßnahmen im Freien	Hundeschulen	X			
Abschlussklassen der Lehrgänge für staatlich anerkannte Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht, berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Erste-Hilfe-Kurse		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schüler*innen, soweit die Angebote auf der Grundlage der Richtlinien über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen oder der Förderrichtlinie "Zuwendungen für die Durchführung 'FerienIntensivTraining (FIT) in Deutsche'" erfolgen		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Nachhilfeangebote		X			<p>Max. 5 Schüler*innen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.</p>
Präsenzunterricht im Rahmen der schulnahen Bildungsangebote in den zentralen Unterbringungseinrichtungen in NRW		X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.</p>
Musikalischer und künstlerischer Unterricht für Gruppen von Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren			X		<p>Max. 5 Teilnehmende in Präsenz in Innenräumen, im Freien höchstens 20 Teilnehmende. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.</p>
Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse		X			<p>Max. 5 Teilnehmende in Hallenbädern, in Freibädern höchstens 20 Teilnehmende. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Einfache Rückverfolgbarkeit.</p>
Prüfungen, vorbereitende Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen zur Ausübung der Jagd und Fischerei	Fischer- und Jägerprüfung, Schießwesen, Falknerei, Jagdhundewesen	X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Einzelberatungen in den mit Mitteln des Landes und der EU geförderten Programmen "Berufseinstiegsbegleitung", "Matchingberatung" und Coaching im Rahmen des Programms "Kurs auf Ausbildung", die als Einzelbildungsmaßnahmen im Rahmen des Übergangs in den Beruf in den Räumlichkeiten des Bildungsträgers oder in den Schulen durchgeführt werden, um die betreffenden Schüler*innen individuell zu unterstützen		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Das öffentlich geförderte Standardelement "Potenzialanalyse" als grundlegender Bestandteil der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss"		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Die Umsetzung des Standardelements "KAoA kompakt" mit seinen trägergestützten Elementen in Bildungsgängend er Berufskollegs, insbesondere die Internationalen Förderklassen für die Zielgruppe der Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte, die noch keine Erstberufosorientierung haben		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Einzelbetreuung und darüber hinaus gehende Hilfen und Leistungen gem. § 8a und §§ 27 ff. des SGB VIII in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe (auch während der Schulferien)		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Möglichst Wechselunterricht und Nutzung großer Räumlichkeiten.
Fahr-, Boots- und Flugschulen		X			Zulässig unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; beim praktischen Fahr- und Flugunterricht ist die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. der Mindestabstand gilt nicht im praktischen Unterricht und bei praktischen Prüfungen, wobei sich im Fahrzeug/Boot/Flugzeug nur Schüler*in, Lehrer*in, Lehranwärter*in sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese -soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar- mindestens eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske tragen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	mindestens bis zum 30.06.2021
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X			Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden. In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs- /Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendeterminen, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, in geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske, einfache Rückverfolgbarkeit

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Sitzungen von rechtlich vorgesehene Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen		X		<p>a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können</p> <p>b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw- 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Anzeige beim Ordnungsamt, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 04.06.2021 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss.</p> <p>Bei >100 TN ist zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich (8 Tage Vorlauf). Gemeinsames Singen ist unzulässig.</p> <p>Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. Geimpfte und Genesene dürfen bei der Berechnung der höchstzulässigen Personenzahl unberücksichtigt bleiben und unterliegen keinen Kontaktbeschränkungen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen				X	
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern			X	

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X			<p>Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.</p> <p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske</p>
Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern		X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.</p> <p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske.</p> <p>Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee)</p> <p>Geimpfte und Genesene dürfen zusätzlich teilnehmen.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Sonstiges					
Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske					<p>Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 21.05.2021 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt in den Fußgängerzonen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarkts von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Wegefächern der folgenden Grün- und Erholungsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - PHOENIXSEE, Westpark, Freudenbaum- und Rombergpark, Hoeschpark, Revierpark Wischlingen <p>Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.</p>
Umzüge					<p>Für private Umzüge gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene.</p> <p>Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab XX.05.2021
Gottesdienste: § 1 CoronaSchVO			X		<p>Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können und informieren die vor Ort zuständigen Behörden.</p> <p>Sicherstellung Einhaltung Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl, ggfs. Anmeldeerfordernis, Durchsetzung Pflicht medizinische Maske am Sitzplatz, Erfassung Kontaktdaten, Verzicht auf Gemeindegesang in Innenräumen.</p> <p>Medizinische Maske in Innenräumen (auch am Sitzplatz), im Freien Alltagsmaske verpflichtend.</p> <p>Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden und müssen Zusammenkünfte mit mehr als 10 TN spätestens zwei Werktage im Voraus bei der Ordnungsbehörde anzeigen.</p>
TN	Teilnehmende				
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung				